

**Produktinformationsblatt zum Identitäts-Schutz PLUS
– für Nichtselbstständige
(Allgemeine Bedingungen für den Identitäts-Schutz PLUS Stand 01.01.2017)**

Vielen Dank für Ihr Interesse an einer DEVK-Rechtsschutzversicherung und Ihr Vertrauen.

Damit Sie sich einen ersten Überblick über die von Ihnen in Aussicht genommene Rechtsschutzversicherung verschaffen können, haben wir hierzu wichtige Informationen für Sie zusammengestellt. Diese sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den Bedingungen.

1. Welchen Versicherungsvertrag bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen eine Rechtsschutzversicherung an. Grundlage eines Rechtsschutzvertrags sind die beigefügten bzw. Ihnen ausgehändigten Allgemeinen Bedingungen für den Identitäts-Schutz PLUS (Stand 01.01.2017) sowie alle im Antrag genannten besonderen Bedingungen und Vereinbarungen.

2. Was ist versichert?

Wir bieten Ihnen im Identitäts-Schutz PLUS den Identitäts-Schutz im Internet und Dark/Deep Web (IDPROTECT) sowie Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet. Die vereinbarte Selbstbeteiligung fällt hier nicht an.

Insbesondere machen wir Sie auf die telefonische Rechtsberatung rund um die Uhr aufmerksam. Auch bei der Suche nach einem für Ihr Rechtsproblem kompetenten Anwalt sind wir umgehend behilflich.

Im Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet tragen wir über die telefonische Rechtsberatung und Online-Rechtsberatung hinaus, die rechtliche Vergütung für die Tätigkeit eines Rechtsanwalts bis maximal 300 Euro. Es gilt hierbei eine Selbstbeteiligung von 150 Euro je Versicherungsfall.

3. Wie hoch ist der Versicherungsbeitrag und wann müssen Sie ihn bezahlen?

Die von Ihnen zu entrichtenden Beiträge ergeben sich aus den zum Vertragsabschluss gültigen Unternehmenstarifen, die für Sie maßgeblich sind.

Jahresbeitrag inkl. Versicherungsteuer	59,88 Euro
--	------------

Bitte zahlen Sie den Erstbeitrag nach Erhalt des Versicherungsscheins rechtzeitig. Rechtzeitig bedeutet, dass die Zahlung unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Ablauf von 14 Tagen erfolgt. Der Folgebeitrag wird zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt fällig.

Zahlen Sie den Erstbeitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz nicht zum vereinbarten Datum, sondern erst nach der Zahlung. Das heißt, wenn vor der Zahlung der Versicherungsfall eintritt, erfolgt keine Leistung. Dies gilt nicht, wenn Sie den Zahlungsverzug nicht verschuldet haben. Erfolgt die Zahlung des Erstbeitrags nicht rechtzeitig, können wir außerdem vom Vertrag zurücktreten, so lange Sie den Beitrag nicht gezahlt haben. Dies gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung nicht verschuldet haben. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag innerhalb einer Frist von mindestens 14 Tagen zu zahlen. Nach Ablauf der Frist entfällt Ihr Versicherungsschutz. Auch können wir den Vertrag kündigen.

Sollten Sie uns ein SEPA-Lastschrift-Mandat erteilt haben, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn

- der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und
- Sie der Einziehung nicht widersprechen.

Um Ihnen die Beitragszahlung zu erleichtern, empfehlen wir Ihnen das Lastschriftverfahren.

Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte dem Antrag und Punkt 5 der Allgemeinen Bedingungen für den Identitäts-Schutz PLUS („Wann und wie müssen Sie Ihren Beitrag zahlen?“).

4. Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, sofern die Zahlung des Beitrags rechtzeitig erfolgt. Hinweise auf Vertragslaufzeit und Vertragsende entnehmen Sie bitte dem Antrag.

Ihr Vertrag verlängert sich nach Punkt 4.2.2 der Allgemeinen Bedingungen für den Identitäts-Schutz PLUS („Stillschweigende Verlängerung“) automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Vertragszeit kündigen.

5. Wann und wie kann der Versicherungsvertrag beendet werden?

Neben der unter Ziffer 4 beschriebenen Kündigungsmöglichkeit zum Ablauf des Vertrags steht Ihnen bei einer unberechtigten Ablehnung des Versicherungsschutzes ein weiteres Kündigungsrecht zu. Ferner können Sie den Vertrag auch dann vorzeitig kündigen, wenn wir für einen Versicherungsfall unsere Leistungspflicht bejaht haben.